

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung bleiben wir für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Versicherungsfälle eintrittspflichtig. Endet das Versicherungsverhältnis durch unsere Kündigung, steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Schlussfolgerungen / Hinweise

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem ihm der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal, Fax 02 02 / 4 38 28 46, E-Mail info@barmenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft er einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht

nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen bis eine Tonne Nutzlast gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen - vom Eingang des Antrages an gerechnet - dem Antragsteller/Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich ablehnt.

Im Übrigen kann der Versicherer den Antrag innerhalb eines Monats annehmen. Diese Frist beginnt am Tag der Antragstellung. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn dem Antragsteller/Versicherungsnehmer der Versicherungsschein oder eine sonstige Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist zugeht. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Beitragszahlung besteht dann von dem im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Stand 01.07.2008 - und - für den Fall der Versicherung eines Fahrzeuges nach dem Tarif für Oldtimer - zusätzlich die Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern; sie sind diesem Antrag beigelegt.

Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zu-Stande-Kommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Barmenia-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KFZ-VERSICHERUNG

Vorläufige Deckung

Vorläufige Deckung besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte. Für die vorläufige Deckung gelten die §§ 49 bis 52 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Vertragsverlängerung

Der Vertrag/die Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Ⓛ Besondere Vereinbarung für die Gewährung des Partner-Spezialtarifes

Dem Vertrag liegt auf Grund einer besonderen Vereinbarung ein Spezialtarif zu Grunde. Die Beitragsberechnungsmerkmale gem. Ziff. 1.5 bis 1.7 des Anhangs 2 der AKB kommen nicht zur Anwendung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Voraussetzungen für die Anwendung des Partner-Spezialtarifes:

- Der Pkw darf ausschließlich von Personen geführt werden,
- die mindestens 23 Jahre alt sind;
- die zurzeit der Antragstellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wegfall des Partner-Spezialtarifes

Wird der Vertrag nicht mehr von dem Versicherungsmakler betreut, der den Vertrag vermittelt hat, so wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den Barmenia Normaltarif umgestellt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Der Partner-Spezialtarif entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Hat der Antragsteller unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Folgen unvollständiger oder falscher Angaben

Hat der Antragsteller schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des sich nach richtiger Vertragszuordnung ergebenden Beitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Ⓜ Alter des Versicherungsnehmers

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Pkw richtet sich der Beitrag im jeweiligen Versicherungsjahr auch nach dem Alter des Versicherungsnehmers in Verbindung mit der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse.

Jährliche Fahrleistung des Fahrzeuges

Der Beitrag für Personenkraftwagen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung auch nach der jährlichen Fahrleistung/Fahrleistungsklasse. Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Macht der Antragsteller/Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, so wird der Beitrag nach der Fahrleistungsklasse 8 berechnet.

Wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert und sich dadurch die Zuordnung in eine andere Fahrleistungsklasse ergibt, ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer verpflichtet, der Barmenia unverzüglich die Änderung mitzuteilen (unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes). Der Beitrag wird dementsprechend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet.

Darüber hinaus gelten die unter Ziff. Ⓛ genannten Folgen.

Bei Verträgen von Pkw, die mit einem Saison-, Ausfuhr-, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen zugelassen sind, gilt die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

Rabatt bei selbstgenutztem Wohneigentum

In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung wird der Beitragsnachlass eingeräumt, wenn der Antragsteller/Versicherungsnehmer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner Eigentümer eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist und er dort seinen Hauptwohnsitz hat. Der Antragsteller/Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Der Beitragsnachlass entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Hat der Antragsteller/Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Darüber hinaus gelten die unter Ziff. Ⓛ genannten Folgen.

Nutzer des Fahrzeuges

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Pkw richtet sich der Beitrag auch danach, wer das Fahrzeug fährt. Es werden die folgenden Nutzerklassen unterschieden:

Abweichende Nutzerklassen zu Anhang 2 Ziff. 1.5 AKB

Nutzerklasse	Nutzer
1	nur der Versicherungsnehmer
2	der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner
3	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner und/oder deren Töchter und die des Partners
4	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner und/oder deren Söhne und Töchter und die des Partners
5	der Versicherungsnehmer und/oder sonstige Personen

Als Partner gilt der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner.

Fehlen für die Zuordnung des Vertrages zu einer Nutzerklasse die erforderlichen Angaben, wird dem Vertrag die Nutzerklasse 5 zu Grunde gelegt.

Ohne Auswirkung auf den Beitrag bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, eines Hotelangestellten im Dienst sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls.

Wenn sich der Nutzerkreis ändert und sich dadurch die Zuordnung in eine andere Nutzerklasse ergibt, ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer verpflichtet, der Barmenia unverzüglich die Änderung mitzuteilen.

Hat der Antragsteller/Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Darüber hinaus gelten die unter Ziff. Ⓛ genannten Folgen.

Rabattschutz

Wird der Rabattschutz vertraglich vereinbart, gilt die Rückstufung nach I.3.5 AKB nicht für den ersten Schadensfall im jeweiligen Kalenderjahr. Bei mehreren Schadensfällen in einem Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung nach I.3.5 AKB, als wenn ein Schaden weniger angefallen wäre.

Wenn ein Schaden anfällt, bei dem der Fahrer jünger als 23 Jahre ist, wird der Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre.

Bei einem Versichererwechsel wird der Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre.

Der Rabattschutz kann unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind;
- Wenn eine Vollkaskoversicherung beantragt wird, kann der Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung nur gemeinsam vereinbart werden;
- Der Vertrag befindet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 5;
- In der Vollkaskoversicherung besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR.

Zweifahrzeugregelung/Trennungsregelung

Voraussetzung für die Einstufung des Versicherungsvertrages nach der Zweifahrzeugregelung (in die Schadenfreiheitsklasse 2) oder nach der Trennungsregelung ist, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen geführt wird, die mindestens 23 Jahre alt sind.

Der Antragsteller/Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung. Darüber hinaus gelten die unter Ziff. Ⓛ genannten Folgen.

Umweltschadensversicherung

Im Rahmen der Barmenia-Kfz-Haftpflichtversicherung sind Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 5.000.000 EUR mitversichert. Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen abgeschlossen, dann sind solche Umweltschäden nur in Höhe bis zu 1.000.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden versichert.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

(Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A.1.9 der AKB).

Barmenia-Schutzbriefleistungen

Wird für privat genutzte Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum und für Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht die Kfz-Haftpflichtversicherung Barmenia Europa-

Deckung made in Germany beantragt, sind auch Schutzbriefleistungen Gegenstand der Versicherung.

Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Schutzbriefleistungen sind in den AKB unter Punkt A.1.7 geregelt.

Der Versicherungsschutz gilt für Europa, für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie für die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

Zusätzlich zum Schutzbrief bietet die Barmenia einen „Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen“ innerhalb Europas (siehe AKB unter Punkt A.1.8).

Sicherungsschein/Leasing

Beim Fahrzeug-Leasing erklärt sich der Antragsteller/Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass die Kaskoversicherung nach Maßgabe des Sicherungsscheins für Leasingfahrzeuge für den Leasinggeber genommen wird.

Versichererwechsel

Bei Versichererwechsel ist in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgebend. Der Versicherer ist berechtigt, die notwendigen Auskünfte beim Vorversicherer einzuholen. Der Versicherer behält sich vor, die zunächst erfolgte Einstufung der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gegebenenfalls auf Grund der eingeholten Auskünfte zu korrigieren.

Kaskoversicherung

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 % (ist in der Teil- bzw. Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird ein Schaden abzüglich dieser Selbstbeteiligung ersetzt). Auf die 10 %ige Verminderung wird verzichtet, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet ist. Ist die Wegfahrsperre nicht serienmäßig Bestandteil des Fahrzeuges, ist ein Nachweis erforderlich über den Kauf sowie über den Einbau einer derartigen Diebstahlsicherung durch einen Fachbetrieb.

Soweit in der Kaskoversicherung das Fahrzeug noch nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt ist, wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug im Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, dementsprechend ab der nächsten Hauptfälligkeit für das dann folgende Versicherungsjahr berücksichtigt wird.

In der Kaskoversicherung gelten die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeuge normaler Bauart und Ausstattung. Zum Tarifbeitrag werden u. a. Zuschläge erhoben für zuschlagspflichtige Fahrzeugteile im Sinne der AKB, für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.

Tarifgruppe B (Beamte/öffentl. Dienst) oder A (Agrarier)

Ist der Versicherungsvertrag in die Tarifgruppe B oder A eingestuft, so ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Antragsteller/Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Darüber hinaus gelten die unter Ziff. ⊕ genannten Folgen.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören

alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein und Norwegen.